

Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

Rechtsgrundlagen: § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW. 202) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW. 2023) und § 6 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 (Abl. RP Detmold S. 419) in der Neufassung vom 27. November 1986 (Abl. RP Detmold S. 17-20) zuletzt geändert am 13.06.1994/ 19.09.1994 (Abl. RP Detmold).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat sich in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1994 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1
Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 8. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden.

(2) Sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in an der Einberufung verhindert, so beruft der/die an Lebensjahren älteste der nicht verhinderten Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung ein.

(3) Die Einladung muß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese müssen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 3 Kalendertage vor dem Sitzungstage vorliegen. Beratungsunterlagen (Vorlagen) sind mit der Einladung oder mit dem Nachtrag abzusenden; spätestens 3 Kalendertage vor der Sitzung - mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 3 - müssen sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Verfügung stehen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Vertreter/innen oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung ist jeweils vor Eintritt in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil zu beschließen.
- (4) Die Tagesordnungspunkte sind in der festgesetzten Reihenfolge zu behandeln. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge durch Beschuß abändern, gleichartige Punkte verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Redakteure der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sowie Radio Herford sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die den Sitzungsablauf stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme der Vorstellung und Wahl von Wahlbeamten/-beamtinnen,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - d) Erlaß von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,

- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO),
- f) Angelegenheiten nach § 8,
- g) sonstige Angelegenheiten - insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten - soweit eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert.

(6) Im übrigen gilt § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied der Verbandsversammlung persönlich eintragen muß.
- (4) Stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer/innen teilnehmen.

§ 5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende.
- (2) Sind er/sie und sein/ihrer Stellvertreter/in verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Verbandsversammlung ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Fraktionen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin, die Namen ihrer Mitglieder und Hospitanten sind dem/der Vorsitzenden und dem/ der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellenvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sind dem/der Vorsitzenden und dem/der Verbandsvorsteher/in anzugezeigen.

§ 7 Beschlußfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlußfähig ist.
- (2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, daß die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Wird die Beschlübungsfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Zweckverbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Wird nach Ablauf von 15 Minuten die Stimmenzahl nicht erreicht, hat er/sie die Sitzung aufzuheben. Er/sie kann die Frist in besonderen Fällen um weitere 15 Minuten verlängern.
- (4) Wird die Beschlübungsfähigkeit während der Sitzung angezweifelt oder steht die Beschlübungsfähigkeit offensichtlich fest, so hat der/die Vorsitzende die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Zweckverbandsmitglieder sofort förmlich festzustellen. Bei Beschlübungsfähigkeit ist nach Ablauf des Verfahrens nach Abs. 3 die Sitzung zu schließen.

§ 8

Mitwirkungsverbote

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 31 der Gemeindeordnung dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluß vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.
- (2) Die Mitglieder dürfen nach Ausschluß an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht mitwirken. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben sie den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschuß festgestellt.

§ 9

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlüssen der Verbandsversammlung muß eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen sind von dem/der Verbandsvorsteher/in in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung und einem Beschußvorschlag an die Verbandsversammlung zu richten.
- (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Fraktionen eingebracht werden. Sie sind grundsätzlich schriftlich einzureichen, zu begründen und müssen einen Beschußvorschlag enthalten. Die Anträge müssen wenigstens 3 Kalendertage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden vorliegen; gleichzeitig ist dem/der Verbandsvorsteher/in und den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

In der Sitzung gestellte Anträge müssen mündlich begründet werden; der Beschußvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

- (4) Anträge, die gegenüber den Haushaltssansätzen zu erhöhten Ausgaben oder vermindernden Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Jeder Antrag kann vom/von der Antragsteller/in bis zur Beschußfassung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und die Fraktionen können bis zur Beschußfassung die Teilung des Beschußvorschlages beantragen. Über die Teilung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 11

Versammlung

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Bei Zwischenfragen bedarf es der Zustimmung des Redners / der Rednerin.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/die Redner/in darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem/der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem/der Verbandsvorsteher/in ist auf seinen/ihren Wunsch auch außerhalb der Redefolge das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschuß die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Sie kann beschließen, daß das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (9) Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(10) Tonaufnahmen für Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung gemacht werden. Zu anderen Zwecken sind Tonaufnahmen nur zulässig, wenn der/die Betroffene der Verbandversammlung dem ausdrücklich zustimmt.

§ 12

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Beratung abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer die Ordnung verletzt, sich insbesondere ungebührlich oder beleidigend äußert, ist vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.

Eine Aussprache über den Ordnungsruf ist unzulässig.

Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem Redner / einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen worden ist, darf es in dieser Sitzung nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann das Mitglied der Verbandsversammlung durch Beschuß von einer oder mehreren Sitzungen der Verbandsversammlung oder erforderlichenfalls sofort durch die/den Vorsitzende/n von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluß soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Beim dritten Ordnungsruf soll auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Beim sofortigen Ausschluß hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die Berechtigung der Maßnahme zu beschließen.

(5) Als grobe Verletzungen der Ordnung gelten insbesondere eine wiederholte oder fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen der Sitzung.

(6) Die Beschlüsse zu Absatz (4) und (5) sind dem Mitglied der Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Unterbrechung und Schließung der Sitzung bei störender Unruhe

Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens 30 Minuten danach fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muß der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung anstehenden Angelegenheiten beziehen. Bei Verstoß soll dem/der Redner/in das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Schluß der Aussprache oder der Redner/innenliste

- (1) Über Anträge auf Schluß der Aussprache oder Schluß der Redner/innenliste, die nur von Mitgliedern der Verbandsversammlung gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, beschließt die Verbandsversammlung.

Der/die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner/innen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, zu verlesen.

- (2) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (3) Nach Schluß der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 17**Vertagung und Unterbrechung der Sitzung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 13 bleibt unberührt.

**§ 18
Beschlüsse**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Vor der Abstimmung ist der endgültige Wortlaut des Beschußvorschages zu verlesen, soweit er sich nicht aus der Vorlage ergibt. Der/die Vorsitzende stellt die Frage, wer für den Beschußvorschlag, wer gegen den Beschußvorschlag stimmt, und wer sich der Stimme enthält.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung . Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über einen Antrag auf Schließung der Sitzung,
 - b) über einen Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 - c) über einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - d) über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung,
 - e) über einen Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - f) über einen Antrag auf Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - g) über einen Antrag auf Absetzung,
 - h) über einen Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

- i) über einen Antrag auf Verweisung an den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin,
- j) über Anträge nach § 11 Abs. 8 in der dort aufgeführten Reihenfolge,
- k) über einen Antrag auf Schluß der Aussprache,
- l) über einen Antrag auf Schluß der Redner/innenliste,
- m) über einen Antrag auf Teilung,
- n) über eine Vorlage; im Falle der Teilung über den weitestgehenden Teil zuerst. Die Entscheidung über den weitestgehenden Teil trifft der/die Vorsitzende,
- o) über die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge; im Falle der Teilung über den grundsätzlichen Teil zuerst.

Über einen Antrag ist nicht mehr abzustimmen, wenn er seinem Inhalt nach durch eine vorangegangene Abstimmung erledigt ist.

§ 19 Wahlen

(1) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 50 GO NW.

(2) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen; im übrigen gilt § 18 entsprechend.

(3) Für die Besetzung von Ausschüssen der Verbandsversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe der Beschuß- oder Wahlergebnisse

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen mit Stimmzetteln hat der/die Vorsitzende die Zahl der ausgegebenen und zurückgegebenen Stimmzettel festzuhalten und festzustellen, daß jedes Mitglied der Verbandsversammlung einen Stimmzettel erhalten hat.

- (3) a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
1. wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 2. wenn sie unleserlich sind,
 3. wenn sie mehrdeutig sind,
 4. wenn sie Zusätze enthalten,
 5. wenn sie durchgestrichen sind,

- b) Stimmennhaltung ist gegeben,
 - 1. wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - 2. wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmennhaltung" oder ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der/die Abstimmungsberechtigte sich der Stimme enthält,
 - 3. wenn der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist.

(4) Die Stimmzettel werden durch je eines von den verschiedenen Fraktionen oder Wählergruppen benannten Mitgliedes der Verbandsversammlung ausgezählt, die das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mitteilen.

(5) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden gezogen.

(6) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung (Beschluß der Wahl) fest und gibt es bekannt.

(7) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach Bekanntgabe geltend gemacht werden. Hält der/die Vorsitzende nach Überprüfung die Zweifel für begründet, ist der Beschluß oder die Wahl zu wiederholen.

(8) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß seine Stimmabgabe oder seine Stimmennhaltung (auch die Begründung) in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 21

Abgelehnte und erledigte Vorlagen und Anträge

(1) Abgelehnte Vorlagen und Anträge dürfen frühestens in der übernächsten Sitzung erneut eingebbracht werden. Das gilt auch, wenn ein anderer der/die Antragsteller/in ist.

(2) Eine getroffene Entscheidung (Beschluß oder Wahl) kann nur über eine Vorlage oder auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgehoben, ergänzt oder geändert werden, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung entstanden sind.

§ 22

Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den/die Vorsitzende/n zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen wenigstens 3 Kalendertage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muß dem/der Verbandsvorsteher/in eine Abschrift zugegangen sein. Diese/r hat eine Abschrift der Anfragen den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Mitgliedern vor der Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(3) Anfragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet, es sei denn, daß der/die Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht oder mit ihr einverstanden ist. Die Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen an die Verwaltung" beantwortet. Der/die Vorsitzende kann die Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(4) Der/die Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.

(5) An die Beantwortung der Anfrage kann sich eine Aussprache anschließen. Diese soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten, wobei die Redezeit des einzelnen 3 Minuten beträgt.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil dem/der Anfragende/n nach seiner/ihrer Erklärung eine fristgemäße Anfrage nicht möglich war, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Sitzung zu beantworten, wenn der/die Anfragende sich nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

§ 23

Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
- b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) ausdrücklich zu Protokoll abgegebene Erklärungen von Mitgliedern der Verbandsversammlung,

- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und stellv. Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem/der Verbandsvorsteher/in und den Hauptverwaltungsbeamten/beamtinnen der Verbandsmitglieder zuzuleiten. Sie soll spätestens 4 Wochen nach der Sitzung übersandt werden.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem/der Schriftführer/in zuzuleiten. Werden die Einwendungen nicht ausgeräumt, entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24 Pflicht zu Verschwiegenheit

- (1) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, so findet § 30 der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 25 Teilnahme von Dienstkräften

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in bestimmt die Dienstkräfte, die außer dem/der Leiter/in der Volkshochschule an der Sitzung teilnehmen.

§ 26 Änderung, Auslegung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschuß der Verbandsversammlung geändert werden.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 27 Verfahren in den Ausschüssen:

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

- (2) Der/Die Vorsitzende eines Ausschusses legt im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschußsitzung fest. Die Einladung mit der Tagesordnung ist auch den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern der Verbandsversammlung nachrichtlich zu übersenden.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen unterrichtet der/die Verbandsvorsteher/in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es der öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschußmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen.
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
- (6) Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 28

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschußfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1.12.1986 außer Kraft.